

Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 21 der Stipendienverordnung vom... <i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Beitragsberechtigte Ausbildungen</p>	
<p>Art. 1 Mindestdauer</p> <p>¹ Teilzeitausbildungen müssen in der Regel mindestens einen Drittel eines Ausbildungsjahres umfassen (20 von 60 ETC-Credits).</p>	
<p>Art. 2 Ausbildungen auf der Sekundarstufe II</p> <p>¹ Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:</p> <p>a. Berufsvorbereitungsschulen (beispielsweise Brückenangebote, PH-Vorbereitungskurse);</p> <p>b. Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;</p> <p>c. Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien (eingeschlossen Austauschjahre).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 3 Ausbildungen auf der Tertiärstufe</p> <p>¹ Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom, Master). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen; b. höhere Fachschulen; c. Fachhochschulen; d. Pädagogische Hochschulen; e. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen. 	
<p>2. Berechnung des finanziellen Bedarfs</p>	
<p>Art. 4 Datengrundlage</p> <p>¹ Datengrundlage für die Berechnung des finanziellen Bedarfs bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.</p> <p>² Bei Studierenden, die ein Vollzeitstudium absolvieren, wird auf die zumutbare Eigenleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen und auf das steuerbare Vermögen abgestützt.</p>	
<p>Art. 5 Grundsatz</p> <p>¹ Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung.</p> <p>² Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 14 dieser Ausführungsbestimmungen.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>³ Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 15 dieser Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 6 Anerkannte Ausbildungskosten</p> <p>¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende Beträge als anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 5 000 Franken; b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: tatsächliche Kosten, höchstens aber 1 000 Franken; c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. <p>² Für die übrigen Ausbildungen gelten folgende Beträge als anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 10 000 Franken; b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: tatsächliche Kosten, höchstens aber 2 000 Franken; c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, höchstens aber ein Betrag von 3 500 Franken anerkannt. <p>³ Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 7 Anerkannte Lebenshaltungskosten a. ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten</p> <p>¹ Fallen bedingt durch die Ausbildung Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, gelten folgende Beträge als anerkannt:</p> <p>a. nur Mittagessen auswärts: 5 000 Franken; b. Logis auswärts: tatsächliche Kosten, höchstens aber 8 400 Franken; c. Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens aber die Beträge nach Buchstabe a. und b.</p> <p>² Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.</p>	
<p>Art. 8 b. allgemeine Lebenshaltungskosten</p> <p>¹ Als allgemeine Lebenshaltungskosten werden folgende Beträge anerkannt:</p> <p>a. Krankenkassenprämie abzüglich der an den Familienhaushalt ausbezahlten Prämienverbilligung; b. übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren 2 500 Franken.</p> <p>² Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Erziehungsberechtigten aus Gründen wie Alter oder persönliche Verhältnisse nicht zumutbar, werden die Lebenshaltungskosten mit folgenden Pauschalbeträgen berücksichtigt:</p> <p>a. alleinstehende Personen: 25 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung; b. verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 36 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung; c. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>gesuchstellende Person zu sorgen hat: 6 000 Franken.</p> <p>Die Beträge gemäss Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen werden in diesen Fällen nicht mehr berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 9 Zumutbare Eigenleistung</p> <p>¹ Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 2 der Stipendienverordnung.</p> <p>² Bei Vollzeitausbildungen ohne Verdienst werden auf der Sekundarstufe II 1 000 Franken und auf der Tertiärstufe 4 000 Franken pauschal für Lohn zuzüglich 7 Prozent des Reinvermögens als zumutbare Eigenleistung in die Berechnung einbezogen.</p> <p>³ Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst, insbesondere bei Lernenden und Praktikumsleistenden, werden 90 Prozent des Jahreslohns in die Berechnung einbezogen.</p>	
<p>Art. 10 Zumutbare Fremdleistung</p> <p>¹ Die zumutbare Fremdleistung entspricht 90 Prozent des möglichen Erziehungsberechtigtenbeitrages.</p> <p>² Der mögliche Erziehungsberechtigtenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den stipendienrechtlichen Abzügen.</p>	
<p>Art. 11 Stipendienrechtliche Abzüge</p> <p>¹ Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:</p> <p>a. 65 000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft Lebende;</p> <p>b. 50 000 Franken für Alleinerziehende.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 12 Teilweise Erziehungsberechtigten unabhängige Berechnung</p> <p>¹ Bei der teilweisen Erziehungsberechtigten unabhängigen Berechnung nach Art. 11 Abs. 3 der Stipendienverordnung wird als Fremdleistung nur jener Teil des Erziehungsberechtigtenbeitrages angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.</p>	
<p>3. Ausbildungsbeiträge</p>	
<p>Art. 13 Höchst- und Mindestansätze</p> <p>¹ Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:</p> <p>a. 12 000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ;</p> <p>b. 16 600 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;</p> <p>² Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4 000 Franken pro Kind.</p> <p>³ Stipendien von weniger als 300 Franken und Darlehen von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.</p> <p>⁴ Als Darlehen werden in der Regel pro Jahr höchstens 10 000 Franken ausbezahlt. Pro Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 50 000 Franken nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Die in Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Beträge werden durch den Regierungsrat angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Indexpunkte angestiegen ist (Dezember 2011: 99.3 Punkte auf der Basis Dezember 2010: 100 Punkte). Dabei wird auf den nächsten Frankenbetrag aufgerundet.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 14 Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen</p> <p>¹ Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen im Verhältnis vier zu eins (Splitting) ausgerichtet.</p> <p>² Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.</p>	
<p>4. Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen</p>	
<p>Art. 15 Verzinsung</p> <p>¹ Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.</p> <p>² Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge setzt den Beginn der Zinspflicht und weitere Modalitäten in Form eines Vertrages schriftlich fest.</p>	
<p>Art. 16 Zinssatz</p> <p>¹ Der Zinssatz entspricht dem Satz für variable 1. Hypotheken „Wohnbaufinanzierung“ der Obwaldner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Januar.</p>	
<p>Art. 17 Beginn der Rückzahlungspflicht</p> <p>¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1 000 Franken.</p> <p>² Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vereinbart den Beginn der Rückzahlungspflicht im Darlehensvertrag.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
5. Verfahren	
<p>Art. 18 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt zweimal jährlich aus.</p>	
<p>Art. 19 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist während des laufenden Ausbildungsjahres bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.</p> <p>² Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgeblichen Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.</p>	
<p>Art. 20 Mitteilung des Entscheides</p> <p>¹ Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person in Form einer Verfügung schriftlich mit.</p>	
<p>Art. 21 Ausfertigung des Darlehensvertrages</p> <p>¹ Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge fertigt den Darlehensvertrag aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.</p> <p>² Bei unmündigen Personen ist der Darlehensvertrag zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 22 Auszahlung</p> <p>¹ Die Ausbildungsbeiträge werden nach Ablauf der Beschwerdefrist ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.</p> <p>² Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass GDB 419.111 (Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992) wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p>	
<p>Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:</p>	